

Aktenzeichen: 32-4354.21-45/B 85

## **Regierung von Niederbayern**



### **Planfeststellungsbeschluss**

**Bundesstraße 85  
Cham – Regen**

**Ausbau westlich Ayrhof (3. Fahrstreifen)**

**Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+384  
Abschnitt 2220, Station 2,920 bis Abschnitt 2240, Station 0,086**

**anonyme Fassung**

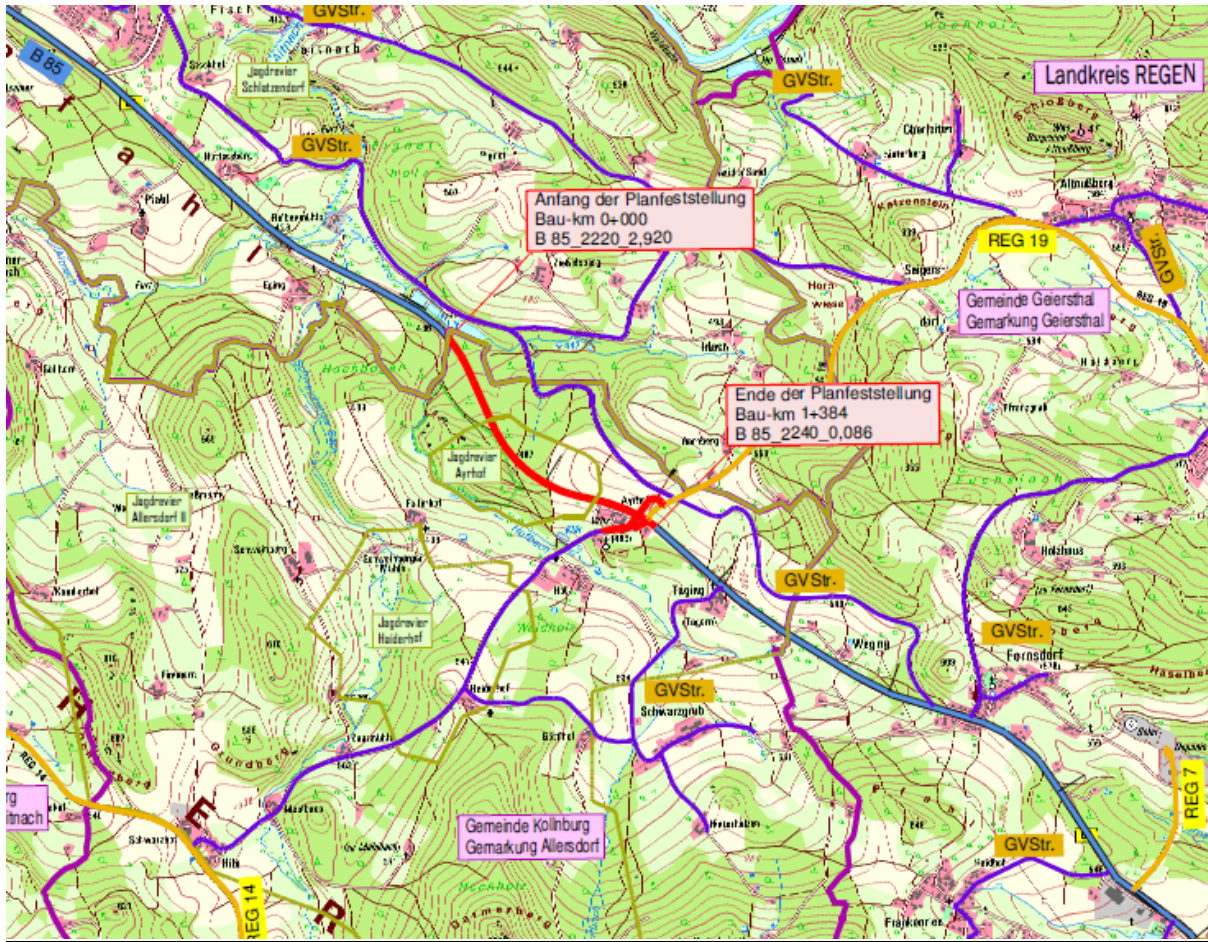
**Landshut, 03.12.2019**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Deckblatt</b>	<b>1</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>Skizze des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</b>	<b>5</b>
<b>A Tenor</b>	<b>7</b>
1. Feststellung des Plans	7
2. Festgestellte Planunterlagen	7
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	9
3.1 Unterrichtungspflichten	9
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	9
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Artenschutz	9
3.4 Verkehrslärmschutz	11
3.5 Landwirtschaft	11
3.6 Sonstige Nebenbestimmungen	12
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	13
4.1 Gegenstand / Zweck	13
4.2 Plan	14
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	14
5. Straßenrechtliche Verfügungen	15
6. Entscheidungen über Einwendungen	15
7. Kostenentscheidung	16
<b>B Sachverhalt</b>	<b>17</b>
1. Beschreibung des Vorhabens	17
2. Vorgängige Planungsstufen	17
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18
<b>C Entscheidungsgründe</b>	<b>21</b>
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	21
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	21
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	21
2. Materiell-rechtliche Würdigung	22
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	22
2.2 Abschnittsbildung	22
2.3 Planrechtfertigung, Planungsziel	22
2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	24
2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	24
2.4.2 Planungsvarianten	24
2.4.3 Ausbaustandard	25

<b>2.4.4</b>	<b>Verkehrslärmschutz</b>	<b>26</b>
<b>2.4.5</b>	<b>Schadstoffbelastung, Luftreinhaltung</b>	<b>30</b>
<b>2.4.6</b>	<b>Bodenschutz</b>	<b>30</b>
<b>2.4.7</b>	<b>Naturschutz- und Landschaftspflege; Artenschutz</b>	<b>32</b>
2.4.7.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen	32
2.4.7.2	Artenschutz	34
2.4.7.3	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	43
2.4.7.4	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	43
<b>2.4.8</b>	<b>Gewässerschutz</b>	<b>49</b>
2.4.8.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	49
2.4.8.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	49
<b>2.4.9</b>	<b>Landwirtschaft als öffentlicher Belang</b>	<b>50</b>
<b>2.4.10</b>	<b>Gemeindliche Belange</b>	<b>51</b>
<b>2.4.11</b>	<b>Sonstige öffentliche Belange</b>	<b>51</b>
2.4.11.1	Ver- /Entsorgungsunternehmen	51
2.4.11.2	Denkmalschutz	52
2.4.11.3	Fischereiliche Belange	52
2.4.11.4	Wald	53
<b>2.5</b>	<b>Private Einwendungen</b>	<b>54</b>
2.5.1	Allgemeine Bemerkungen zu grundsätzlichen Punkten	54
<b>2.7</b>	<b>Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen</b>	<b>59</b>
<b>3.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>59</b>
	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>60</b>
	<b>Hinweis zur Auslegung des Plans</b>	<b>61</b>

### Skizze des Vorhabens



### Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.21-45/B 85

**Vollzug des FStrG;  
B 85, Cham - Regen;  
Planfeststellung für den Ausbau der B 85 westlich Ayrhof (3. Fahrstreifen), Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+384, Abschnitt 2220, Station 2,920 bis Abschnitt 2240, Station 0,086 im Gebiet der Gemeinde Kollnburg (Landkreis Regen) und einer ökologischen Kompensationsmaßnahme im "Brandtner Moor" im Gebiet der Gemeinde Langdorf (Landkreis Regen)**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

### **Planfeststellungsbeschluss**

#### **A Tenor**

#### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Ausbau der Bundesstraße 85 westlich Ayrhof von Abschnitt 2220, Station 2,920 bis Abschnitt 2240 Station 0,086 im Gebiet der Gemeinde Kollnburg und einer ökologischen Kompensationsmaßnahme im „Brandtner Moor“ im Gebiet der Gemeinde Langdorf wird mit den aus Ziffer A 3 dieses Beschlusses, sowie aus den Tekturen, insbesondere den teilplanfreien Umbau der Kreuzung der Bundesstraße 85 mit der Kreisstraße REG 19, den Deckblatt und den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

#### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1	Erläuterungsbericht vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018 mit <u>Roteintragung</u>	
2	Übersichtskarte vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018, nachrichtlich	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018	1 : 5.000
6.1	Regelquerschnitt Zusatzfahrstreifen vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018	1 : 100
6.2	Regelquerschnitt Rampe vom 31.01.2018	1 : 100
7.1.	Lageplan vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018	1 : 1.000
7.2	Regelungsverzeichnis vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018 mit <u>Roteintragung</u>	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018	1 : 2.000
8.1	Höhenplan B 85 vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018	1 : 2.000/200
8.2	Höhenplan Rampe REG 19 vom 31.01.2018	1 : 1.000/100
11/11.1	Unterlagen/Ergebnisse zu den schalltechnischen Berechnungen vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018	
11.2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018	1 : 1.000
11.3	Unterlagen zu den Luftschadstoffen vom 31.01.2018	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil (mit Unterlagen Eingriffsermittlung) vom 30.04.2014, in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018 mit <u>Roteintragungen</u> und <u>Deckblatt</u>	
12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018	1 : 2.500
12.3 Blatt 1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018	1 : 1.000
12.3 Blatt 2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018	1 : 1.000
12.4	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018 mit <u>Roteintragung</u>	
12.5	FFH-Vorabschätzung vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018	
13.1.1	Unterlagen zu den wassertechnischen Berechnungen vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018 mit <u>Roteintragungen</u>	
13.1.2	Lageplan der Einzugsgebiete vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018	1 : 2.000
13.1.3	Zusammenstellung der Einleitungen mit <u>Roteintragung</u>	



<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
14.1	Gründerwerbsplan vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018	1 : 1.000
14.2	Gründerwerbsverzeichnis vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 31.01.2018	

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig, soweit möglich 6 Monate im Voraus, bekannt zu geben:

- Gemeinde Kollnburg,
- Landratsamt Regen (Untere Naturschutzbehörde),
- Planfeststellungsbehörde (auch für Höhere Naturschutzbehörde),
- Deutsche Telekom Technik GmbH und
- Bayernwerk AG.

#### **3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

3.2.1 Der Vorhabenträger hat sich über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen zu vergewissern. Aktuelle Informationen sind vom Vorhabenträger bei von der Telekom benannten Stellen einzuholen.

Die Kabelschutzanweisung für Telekommunikationseinrichtungen ist bei den Bauarbeiten zu beachten. Der Vorhabenträger hat bauausführende Firmen entsprechend anzuweisen.

3.2.2 Vor Beginn der Erdarbeiten sind Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen unverzüglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bepflanzung) gegen Erosion zu sichern.

3.2.3 Eine Verunreinigung von Gewässern, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe ist zu vermeiden. Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5, sowie Hilfsstoffe wie z.B. Schalöl, dürfen nicht in Gewässer gelangen.

3.2.4 Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge sind zu beachten (RABS).

3.2.5 Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen- ist zu beachten.

#### **3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Artenschutz**

3.3.1 Der Vorhabenträger hat das Ende der Bauarbeiten (i.d.R. vor Verkehrsfreigabe) folgenden Stellen i.d.R. binnen zwei Wochen anzuzeigen:

- Gemeinde Kollnburg,
- Landratsamt Regen (Untere Naturschutzbehörde) und
- Planfeststellungsbehörde (auch für Höhere Naturschutzbehörde).

- 3.3.2 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12.1 bis 12.5), der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und diesem Beschluss aufgeführten Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, näher beschrieben in den Maßnahmenblättern, sind umzusetzen.
- 3.3.3 Die Funktion des Durchlasses unter der Brücke über den Hofbach als Korridor für wandernde Tierarten ist zu gewährleisten. Nutzungen unter der Brücke und im Brückenumfeld, die wandernde Tiere stören, sollten soweit wie möglich reduziert werden.
- 3.3.4 Die Ausgleichsflächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Zur Erreichung und zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels sind die Kompensationsflächen dauerhaft zu unterhalten.
- 3.3.5 Der Vorhabenträger hat den Abschluss der Herstellung der Kompensationsmaßnahme und das Erreichen des Entwicklungsziels den nachfolgenden Stellen anzuzeigen:
- Gemeinde Kollnburg,
  - Landratsamt Regen (Untere Naturschutzbehörde) und
  - Planfeststellungsbehörde (auch für Höhere Naturschutzbehörde).
- 3.3.6 Der Vorhabenträger kann die Naturschutzbehörden zu einer Struktur- und Pflegekontrolle (s. Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau) einladen, bei der festzustellen ist, in welchem Grad die planfestgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen a) durchgeführt worden sind und b) welches Entwicklungsziel erreicht werden kann bzw. erreicht wurde. Gegebenenfalls ist ein Folgetermin zu terminieren. Die Terminvereinbarung hierzu kann mit den o. g. Anzeigen der Maßnahmenumsetzung erfolgen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren (mit Lageplan und Fotodokumentation) und den eingeladenen Behörden sowie der Planfeststellungsbehörde (auch für Höhere Naturschutzbehörde) bis jeweils Jahresende nach dem gemeinsamen Termin unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.
- 3.3.7 Der Vorhabenträger hat die planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan an das Ökoflächenkataster (ÖFK) beim Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden. Die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form sind rechtzeitig zu übermitteln. Das Anstoßen der Eintragung ins ÖFK soll binnen drei Monaten nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen und der Planfeststellungsbehörde sowie der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern angezeigt werden.
- 3.3.8 Der Vorhabenträger hat eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu bestellen und der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen vor Baubeginn zu benennen.  
Die ökologische Baubegleitung hat darauf zu achten, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen durchgeführt werden und trägt Sorge dafür, dass keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 BNatSchG eintreten. Für die Durchsetzung dieser Ziele erforderliche Vorschläge hat die ökologische Baubegleitung dem Vorhabenträger zu unterbreiten, dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung gelingt.  
Der Vorhabenträger hat Dokumentationen der ökologischen Baubegleitung (Begehungs- und Besprechungsprotokolle, Fotos) zusammenfassend und zeitnah zu den Baufortschritten, mindestens jedoch jeweils am Jahresende der Unteren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde (auch für die Höhere Naturschutzbehörde) zur Kenntnis (i.d.R. elektronische Dateien) vorzulegen.

Bei einer ökologischen Baubegleitung durch Dritte ist vertraglich sicher zu stellen, dass eine direkte Kontaktaufnahme zu den Behörden möglich ist.

- 3.3.9 Durch die ökologische Baubegleitung ist zur Vermeidung von Verlusten von Quartierangeboten für Fledermäuse und Höhlenbrüter vor Baubeginn eine Kontrolle auf Baumhöhlen vorzunehmen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur kurz- bis mittelfristigen Sicherung der Baumhöhlen und zur mittel- bis langfristigen Sicherung des Baumhöhlenangebots durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V 10).
- 3.3.10 Die Rodung von Gehölzen und Eingriffe in Hecken dürfen nur außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September bzw. nach den Vorgaben des LBP sowie dieses Beschlusses erfolgen.
- 3.3.11 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflecken, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.3.12 Die maßnahmebedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten, etwa durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw., ist soweit wie möglich zu verhindern (§ 40 a ff. BNatSchG); bei gesundheitsgefährdenden Arten auch mit erhöhtem Aufwand.
- 3.3.13 Die Gefahr von Florenverfälschungen durch das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen ist zu vermeiden. Bei Anpflanzungen sind weit überwiegend Samen und Gehölzarten zu verwenden, die in den betroffenen Gemeindegebieten von Natur aus verbreitet sind; im Übrigen gebietseigene Arten. Auf Weißdorn soll verzichtet werden.
- 3.3.14 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiootope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
- 3.3.15 Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

#### **3.4 Verkehrslärmschutz**

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{StrO}$  von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

#### **3.5 Landwirtschaft**

- 3.5.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.5.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.5.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingte notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.5.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.5.5 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Vor einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung sind diese Flächen durch Lockerungsmaßnahmen ordnungsgemäß herzurichten und zu stabilisieren. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden und die maximale Mietenhöhe sollte nicht breiter als 3 m und nicht höher als 2 m sein. Ggf. sind die Mieten zu begrünen und Maßnahmen zur Verhinderung von Samenflug durch aufkommende Unkräuter zu treffen. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung möglichst mit Kettenfahrzeugen und bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen. Auf das Beiblatt Bodenschutz des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut wird hingewiesen. Bei der Rekultivierung von Straßen ist auf eine vollständige Entfernung des Aufbruchmaterials incl. Bankette zu achten, insbesondere wenn die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

### **3.6 Sonstige Nebenbestimmungen**

#### **3.6.1 Denkmalschutz**

##### **3.6.1.1 Bodendenkmäler**

Sofern Bodendenkmäler im Maßnahmenbereich festgestellt werden, gilt folgendes: Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen gegebenenfalls in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

### 3.6.1.2 Baudenkmäler

Bei Durchführung von Straßen- bzw. Geländearbeiten im Nahbereich des Baudenkmals Aktennummer D-2-76-128-105 (Felsenkeller) ist auf den Einsatz von schwerem Gerät zu verzichten.

Vom Vorhabenträger wurde hierzu zugesagt, während der Bauausführungsplanungen einen Tragwerksplaner zu beauftragen, der die einzusetzenden Geräte und deren Wirkungsbereich unter Beachtung der Bausubstanz mit ggf. erforderlichen Stabilisierungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festlegt.

### 3.6.2 Fischereiliche Belange

Die Einleitung von Quellwasser und Drainagewasser in das Regenrückhaltebecken ist zu vermeiden.

Der Bereich des Einleitungsbauwerkes in den Hofbach ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbioologischer Bauweise auszuführen.

Entwässerungsmulden oder -rinnen sind möglichst naturnah zu gestalten (in der freien Strecke keine Sicherung mittels Pflaster oder Sohlschalen).

Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist vorab den betroffenen Fischereiberechtigten und dem Teichanlagenbetreiber anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

### 3.6.3 Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendige Rodung wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

### 3.6.4 Vollzugskontrolle

Zur Vollzugskontrolle ist die Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens (i.d.R. vor Verkehrsfreigabe) der Planfeststellungsbehörde, der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist vom Vorhabenträger zu erklären, dass er die mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und die auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies gesondert aufzuführen und zu begründen. In diesem Fall kann entweder eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergehen oder die Erfüllung ist in Aussicht zu stellen, wozu spätestens zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahrs erneut, ggf. wiederholt, zu berichten ist. Der Betrieb darf grundsätzlich erst mit Erfüllung der bis dahin auferlegten Nebenbestimmungen aufgenommen werden.

## 4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

### 4.1 **Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesstraße 85 im Bereich des Ausbaus westlich Ayrhof von Abschnitt 2220 Station 2,920 bis Abschnitt 2240 Station 0,086 und des Geländewassers (Einzugsgebiete lt. Unterlage 13.1.2) in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

- das anfallende Wasser aus den Einzugsgebieten 1 und 2 über ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken in den Hofbach, Flnr. 886, Gemarkung Allersdorf, Gemeinde Kollnburg (Einleitungsstelle E 38 – B 85 Ayrhof);
- das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet 3 über Mulden und Gräben in den Hofbach, Flnr. 978, Gemarkung Allersdorf, Gemeinde Kollnburg (Einleitungsstelle E 39 – B 85 Ayrhof).

Für das darüber hinaus vorgesehene breitflächige Ableiten von Straßenoberflächenwasser und Geländewasser über Bankette, Böschungen und Mulden ist eine Gestattung nicht erforderlich.

#### 4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

#### 4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

##### 4.3.1 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle	Entlastungsabfluss
E 38 (B85 Ayrhof)	bei maximalen Einstau RRB: 60 l/s
E 39 (B85 Ayrhof)	43 l/s

##### 4.3.2 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist. Das für die Wartung und Unterhaltung zuständige Personal ist entsprechend zu unterweisen und im Umgang mit Schadensfällen zu schulen.

Niederschlagswasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung frei zu halten. In die Entwässerungseinrichtungen darf nur Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser eingeleitet werden, das eine nicht über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweist, das nicht behandlungsbedürftig ist oder das ausreichend vorgereinigt worden ist. Die straßenbegleitenden Entwässerungsmulden sind insoweit weitgehend mit einer bewachsenen Oberbodenzone zu versehen.

##### 4.3.3 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und

der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten unverzüglich zu verständigen.

#### 4.3.4 Regenrückhaltebecken, Sonstiges

Die Ausführungsplanung für das Regenrückhaltebecken mit Drosselbauwerk ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen. Das Öffnungsmaß des Drosselorgans ist auf einen maximalen Drosselabfluss von 60 l/s einzustellen. Ein entsprechender Nachweis der Drosselöffnung ist spätestens vor Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens beim zuständigen Landratsamt bzw. beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

Durch die Einleitungen darf es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf Anliegergrundstücke kommen. Unvorhergesehene Schäden sind unverzüglich wieder zu beseitigen.

Vorhandene Abflussbehinderungen im Verlauf der bestehenden Straßenentwässerungseinrichtung hin zum Hofbach sind zu beseitigen.

Die Einleitungsstellen sind im naturnahen Zustand auszubilden. Auf den Erhalt der biologischen Gewässerdurchgängigkeit ist zu achten. Ein Auspflastern des Uferbereichs und der Gewässersohle ist untersagt. Zudem ist das Einbringen von Betonrückständen oder Restbeton sowie von sonstigem Bauschutt in das Gewässer nicht gestattet. Im Zuge von Sanierungsarbeiten ist die Sohle der Strassenentwässerungseinrichtung so anzupassen, dass bei Mittelwasserverhältnissen kein Absturz entsteht. Die Einmündung in den Hofbach sollte im 45-Grad-Winkel vorgenommen werden.

### 5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

### 6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.



## **B Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Die Bundesstraße 85 verläuft von Passau über Regen, Viechtach, Cham, Bayreuth und Kronach durch Ostbayern. Sie verbindet die grenznahen Regionen von Niederbayern, der Oberpfalz und von Oberfranken und das überregionale Verkehrsnetz mit den Bundesautobahnen A 3 bei Passau und der A 93 Regensburg – Weiden bei Schwandorf. In Niederbayern verknüpft sie außerdem die Bundesstraße 8 bei Passau, die B 533 bei Grafenau und die B 11 bei Regen und Patersdorf. Bei Cham in der Oberpfalz schafft sie eine Verbindung zur B 20 und B 22. Im Verlauf der B 85 werden zahlreiche Ortschaften und Ansiedlungen erschlossen und insbesondere die Fremdenverkehrsgebiete um Viechtach, Regen und Zwiesel an das Bundesfernstraßennetz angebunden. Das Straßenbauvorhaben liegt westlich von Patersdorf bei Ayrhof.

Die Bundesstraße 85 weist nach der Verkehrszählung 2005 (Zählstelle Nr. 6943/9100 westlich von Patersdorf) 8.823 Fahrzeuge pro Tag, davon 835 Schwerverkehrsfahrzeuge auf. Nach der Verkehrszählung 2010 7.264 Fahrzeuge pro Tag, davon 937 Schwerverkehrsfahrzeuge und 8.878 Fahrzeuge pro Tag, davon 554 Schwerverkehrsfahrzeuge, nach der Verkehrszählung 2015.

Durch die Anlegung eines dritten Fahrstreifens auf einer Länge von etwa 1.200 m am nördlichen Fahrbahnrand der B 85 wird der langsame vom schnelleren Verkehr getrennt und der „Überholdruck“ auf der Bundesstraße entschärft. Als Querschnitt ist ein sogenannter RQ 11,5+ mit Überholstreifen mit einer bituminös befestigten Breite von 12,0 m vorgesehen.

Die bestehende höhengleiche Kreuzung der B 85 mit der Kreisstraße REG 19 und der Gemeindeverbindungsstraße nach Mehlbach wird in einen teilplanfreien Knotenpunkt umgebaut, so dass auf der B 85 nur mehr rechtsein- und rechtsabbiegender Verkehr möglich ist und damit der bestehende Unfallschwerpunkt entschärft wird. Die Kreisstraße REG 19 wird mit einem Bauwerk (lichte Weite: = 15,75 m, lichte Höhe: >4,70 m) unterführt und es wird ein Gehweg errichtet. Für Fußgänger wird dadurch eine sichere Querungsmöglichkeit geschaffen und die Bushaltestelle und eine zu verlegende Bushaltebucht nördlich der B 85 sind sicherer erreichbar.

Bestehende Grundstückszufahrten und Einmündungen öffentlicher Feld- und Waldwege werden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit weitgehend geschlossen. Südlich der B 85 wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg errichtet. Mit anfallenden Massenüberschüssen wird südlich der B 85 ein Wall mit lärm-mindernder Wirkung errichtet.

Die mit dem Ausbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Außerdem sind Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen. Die Oberflächenentwässerung wird den neuen Verhältnissen angepasst.

### **2. Vorgängige Planungsstufen**

Da bestehende Abschnitte der B 85 große Steigungen und eine hohe Kurvigkeit aufweisen, kommt es häufig zu Verkehrsbehinderungen und riskanten Überholmanövern. In der Folge wurde vom Vorhabenträger ein Konzept zur Schaffung von Überholmöglichkeiten durch Zusatzfahrstreifen im Bereich zwischen Regen und Viechtach entwickelt. Das Bauvorhaben ist Teil dieses Konzeptes. Der Ausbauabschnitt ist aber im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum

Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3354) nicht enthalten.

### **3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 23.04.2014 beantragte das Staatliche Bauamt Passau für den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 85 westlich von Ayrhof auf einer Länge von ca. 1.200 m das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 12.05.2014 bis 12.06.2014 bei der Gemeinde Kollnburg und vom 20.05.2014 bis 20.06.2014 bei der Gemeinde Langdorf nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Kollnburg
- Gemeinde Langdorf
- Landratsamt Regen
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Landwirtschaft
- Bayerischer Bauernverband Bezirksverband Niederbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Kompetenzzentrum für Baumanagement München
- Vermessungsamt Freyung, Außenstelle Zwiesel
- Bezirksfischereiverein Viechtach
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Eigenjagdrevier Ayrhof
- Gemeinschaftsjagdrevier Allersdorf
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Verein Naturpark Bayerischer Wald

Aufgrund von Einwendungen im Anhörungsverfahren und ergänzender Untersuchungen hat der Vorhabenträger Planänderungen vom 31.01.2018 in das Verfahren eingebracht. Sie beinhalten im Wesentlichen:

- Der Kreuzungsbereich der B 85 mit der Kreisstraße REG 19 und der Gemeindeverbindungsstraße Mehlbach wurde in das Planfeststellungsverfahren aufgenommen und die bestehende höhengleiche Kreuzung wird in einem teilplanfreien Knotenpunkt mit Unterführung (Regelungsverzeichnis-Nr. 19) umgebaut.
- Ein öffentlicher Feld- und Waldweg wird südlich der B 85 errichtet (Regelungsverzeichnis-Nr. 36).
- Mit anfallenden Massenüberschüssen wird südlich der B 85 ein Wall errichtet (Regelungsverzeichnis-Nr. 22).
- Das Regenrückhaltebecken wird nach Westen verschoben und das Speichervolumen vergrößert (Regelungsverzeichnis-Nr. 2).
- Das ökologische Ausgleichskonzept wurde den Planänderungen angepasst.

Die Planunterlagen in Form der Tektur vom 31.01.2018 wurden in der Gemeinde Kollnburg und der Gemeinde Langdorf, jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung, in der Zeit vom 13.08.2018 bis 13.09.2018 ergänzend öffentlich ausgelegt. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderungen bei der Gemeinde Kollnburg, bei der Gemeinde Langdorf oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 27.09.2018 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Die Regierung von Niederbayern gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Gemeinde Kollnburg
- Gemeinde Langdorf
- Landratsamt Regen
- Bezirk Niederbayern
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Landwirtschaft
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, Außenstelle Zwiesel
- Bezirksfischereiverein Viechtach
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Bayernwerk Netz GmbH
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Verein Naturpark Bayerischer Wald

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Die Äußerungen des Vorhabenträgers wurden den Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Verbänden, sowie den Einwendern mit Schreiben vom 03.07.2019 übersandt. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, gem. § 17a Nr. 1 FStrG auf einen Erörterungstermin im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG zu verzichten. Gleichzeitig wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 02.08.2019 zum beabsichtigten Verzicht auf einen Erörterungstermin und zur Äußerung des Vorhabenträgers Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 02.08.2019 wurden vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. grundsätzliche Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben und erklärt, dass einem Verzicht auf einen Erörterungstermin nur zugestimmt werden würde, wenn diese Punkte Beachtung finden würden.

Ansonsten wurden von keiner Seite ein Erörterungstermin gefordert. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde in der Folge verzichtet.

## **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Soweit § 17 a Nr. 2 FStrG einen Erörterungstermin vorsieht, hat die Planfeststellungsbehörde die Beteiligten anzuhören und eine Ermessensentscheidung zu treffen. Der Vorhabenträger und die Betroffenen wurden schriftlich, auch in Bezug auf die Durchführung eines Erörterungstermins angehört. Vereinzelt wurden hierzu vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. politische Erwägungen zur Verkehrsgestaltung vorgetragen. Projektbezogene Positionen blieben z.T. ohne Einigungsaussicht, z.T. konnte mit Zusagen des Vorhabenträgers und mit Auflagen darauf reagiert werden. Eine darüber hinausgehende Einigungsmöglichkeit wurde nicht gesehen. Da der erneute Austausch schriftlich bereits bekannter Argumente im Erörterungstermin eine bloße Förmlichkeit wäre und die Entscheidungen letztlich im Planfeststellungsbeschluss zu treffen sind, wurde auf den Erörterungstermin verzichtet.

#### **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Bei der Planfeststellung sind nach § 17 FStrG die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

Eine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Straßenbauvorhaben nicht, da die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) angegebenen Größen- und Leistungswerte nicht erreicht werden. Nach § 9 Abs. 3, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG war aber eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand deshalb nicht.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt wurde im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 11/2018 vom 31.08.2018 veröffentlicht und damit der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind insbesondere im Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie den Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen (Unterlagen 1, 12 und 13 des festgestellten Plangeheftes) dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt (C 2). Es ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der Fachgesetze ausgleich- bzw. kompensierbar sind. Dem Vorhaben stehen also insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Abschnittsbildung**

Der Ausbau der Bundesstraße 85 ist in voneinander unabhängige Abschnitte unterteilt. Ziel des Ausbaus der Bundesstraße 85 ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität, nicht aber die Herstellung eines durchgängig befahrbaren dritten Fahrstreifens. Überholvorgänge sollen soweit wie möglich in verkehrstechnisch gesicherten Überholabschnitten gebündelt werden. Überholvorgänge, bei denen der Gegenverkehrsfahrstreifen mitbenutzt werden muss, sollen soweit wie möglich vermieden werden. Je höher der Anteil derartiger Überholmöglichkeiten ist, desto förderlicher ist dies für die Verkehrssicherheit und den Verkehrsablauf. An die B 85 werden deshalb im Rahmen eines Gesamtkonzeptes im Bereich zwischen Regen und Viechtach Zusatzfahrstreifen zur Schaffung von Überholmöglichkeiten angebaut, um den Verkehrsfluss zu erhöhen und das Unfallrisiko zu senken.

Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572).

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da ein einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten. Zwangswirkungen auf andere Abschnitte der Bundesstraße 85 löst die Baumaßnahme nicht aus.

### **2.3 Planrechtfertigung, Planungsziel**

Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und haben einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügendem Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die Bundesstraße 85 ist eine verkehrswichtige Fernstraßenverbindung im ostbayerischen Raum und führt von der Region Passau durch den Bayerischen

und Oberpfälzer Wald nach Nordbayern. Sie genügt im Bereich der Planfeststellung den Anforderungen dieser überregionalen Funktion nicht mehr, weil wegen der Topographie des Geländes, der Trassenführung und damit einhergehenden Sichtverhältnissen einerseits und Verzögerungsfahrten (Bergfahrten) andererseits auch bei einem leicht unter dem bayerischen Durchschnitt liegenden Verkehrsaufkommen überdurchschnittlich viele Überholvorgänge zu verzeichnen sind, die insgesamt ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen. Der DTV liegt bei: 8.823 Kfz/Tag, davon 835 Kfz/Tag Schwerverkehr, Zählung im Jahr 2005; 7.264 Kfz/Tag, davon 937 Kfz/Tag Schwerverkehr, Zählung im Jahr 2010; 8.878 Kfz/Tag, davon 554 Kfz/Tag Schwerverkehr, Zählung im Jahr 2015. Im Streckenabschnitt liegt eine sehr hohe Steigung (max. 7,1 %) vor und trotz weitgehend übersichtlicher Linienführung gibt es kaum Überholmöglichkeiten und nur eine erheblich verminderte Reisegeschwindigkeit. Der dadurch entstehende „Überholdruck“ führt für die Verkehrsteilnehmer zu einem deutlich höheren Unfallrisiko. Hierzu tragen auch die derzeit vorhandenen Zufahrten und Einmündungen auf freier Strecke bei (s. a. Nr. 4.3 des Erläuterungsberichtes, Planunterlage 1). Für das Prognosejahr 2030 wird im vorliegenden Ausbauabschnitt eine Verkehrsbelastung von rund 9.500 Kfz/Tag erwartet. Für die Kreisstraße REG 19 wird für das Jahr 2030 eine Verkehrsmenge von knapp 4.200 Kfz/Tag prognostiziert (Verkehrszählung 2010: 4030 Kfz/Tag; Verkehrszählung 2015: 4.218 Kfz/Tag). Für die GVS nach Mehlbach wird für das Prognosejahr 2030 eine Verkehrsbelastung von 1.000 Kfz/Tag angenommen (Verkehrszählung 2016: 700 Kfz/Tag).

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung kommt es an der bestehenden höhen- gleichen Kreuzung der B 85 mit der REG 19 und der GVS nach Mehlbach zu längeren Wartezeiten und risikoreichen Einbiege- und Querungsvorgängen. Auch querende Fußgänger erhöhen das Unfallrisiko. In diesem Bereich befinden sich Bushaldebuchten zu beiden Seiten der B 85 und Bushaltestellen an der REG 19. In der Vergangenheit kam es im Kreuzungsbereich immer wieder zu Unfällen auch mit Getöteten und Schwerverletzten.

Der Ausbau der Bundesstraße 85 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des festgestellten Planordners).

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Auswirkungen auf die privaten Belange (u. a. Inanspruchnahme von Eigentum) und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar.

Soweit diese Notwendigkeit vom **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** im Anhörungsverfahren mit in Zweifel gezogen wurde, werden die Einwendungen zurückgewiesen. Die planerischen Gesichtspunkte finden vor allem in den Variantenuntersuchungen, besonders „Null-Variante“, ihren Niederschlag.

Ein Verzicht auf das Vorhaben, wie in den Schreiben des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. vom 24.06.2014 und 02.08.2019 gefordert, ist aus oben genannten Gründen nicht vertretbar. Die sogenannte Nullvariante wird ausgeschlossen, weil mit ihr die unzureichenden Verhältnisse nicht beseitigt würden. Beim Verzicht auf den Ausbau der Bundesstraße 85 einschließlich des Kreuzungsbereiches würde das Planungsziel der Verbesserung der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit nicht erreicht werden. Eine Lichtzeichenanlage könnte nur im Kreuzungsbereich zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen und würde Nachteile mit sich bringen (siehe hierzu C.2.4.2.1), so dass sie nicht als vorzugswürdige Lösung gewertet wurde.

Entgegen den Ausführungen des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. liegt die durchschnittliche Verkehrsbelastung nicht bei 7.264 Kfz/Tag. Wie oben ausgeführt und aus den Tekturunterlagen ersichtlich, ergab die Verkehrszählung 2015 eine Belastung der B 85 von 8.878 Kfz/Tag, davon 554 Kfz/Tag Schwerverkehr. Ein verstetigter Verkehrsrückgang ist insofern nicht festzustellen.

Der Einwand durch das Vorhaben würden andere Projekte (wie z.B. die Sanierung der Riedbachbrücke) verzögert, mithin dieses beschleunigt, wird zurückgewiesen, da alle Verfahren gemäß ihren jeweiligen Planungs- und Verfahrensstand gem. Art. 10 BayVwVfG „zügig“ durchzuführen sind. Ein Verstoß gegen diese gesetzliche Anforderung ist nicht erkennbar.

Der Klimaschutz stellt einen wichtigen, die Umwelt insgesamt betreffenden öffentlichen Belang dar. Dieser kann aber unter anderem im Hinblick auf die insoweit relevanten Immissionsbeiträge aus ganz verschiedenen Quellen nicht im Rahmen eines Einzelvorhabens bewältigt werden. Die Umsetzung klimapolitischer Erwägungen ist auch nicht Gegenstand des Prüf- und Abwägungsprogramms in einem, wie dem vorliegenden, vorhabenbedingten Zulassungsverfahren (vgl. VGH München, Urteil vom 19.02.2014, Az. 8 A 11.40040 u.a., BayVBl. 2016, S. 155).

Das Schreiben vom 02.08.2019 enthält im Übrigen insbesondere weitere allgemeine und politische Forderungen (z.B. Verbesserung ÖPNV, generelle Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, leistungsfähiger Datenverkehr), welche aber nicht im vorliegenden Verwaltungsverfahren zu behandeln bzw. zu entscheiden sind.

## **2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

### **2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll das Netz der Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Den anderen im Landesentwicklungsprogramm genannten Zielen, wie Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Flächensparens zu berücksichtigen, wird nachgekommen. Das Vorhaben steht insoweit in Einklang mit den Entwicklungszielen.

Nach dem Regionalplan der Region 12 Donau-Wald soll die Anbindung der Region an das nationale und internationale Straßennetz verbessert werden. Dazu sollen die Fernstraßen weiter ausgebaut werden. Die Ausbaumaßnahme entspricht dieser Zielsetzung.

### **2.4.2 Planungsvarianten**

#### **2.4.2.1 Beschreibung und Vergleich (siehe auch Unterlage 1 / Erläuterungsbericht der Planunterlagen)**

Da die Funktion einer Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast zu berücksichtigen sind, ist ein Verzicht auf die Baumaßnahme (sog. Nullvariante) nicht vertretbar. Ohne Ausbau könnte das Planungsziel, die hohe Verkehrsbelastung sicher zu bewältigen und die Verkehrsqualität zu verbessern, nicht



erreicht werden. Der Überholdruck und die damit verbundenen Unfallrisiken könnten nicht nennenswert verringert werden. Die Möglichkeiten die bestehende Bundesstraße durch verkehrslenkende Maßnahmen zu verbessern sind weitgehend ausgeschöpft.

Denkbare und sinnvolle Alternativen zur geplanten bestandsorientierten Verbreiterung der Bundesstraße 85 auf drei Fahrstreifen liegen unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße, nicht vor. Andere Lösungen als die Verbreiterung des Bestandes, etwa eine Verlegung, hätten erheblich größere nachteilige Auswirkungen zur Folge. Die Verbreiterung erfolgt am nördlichen Fahrbahnrand. Einer Verlegung der Ausbaumaßnahme nach Westen bzw. Süden steht das angrenzende Naturschutzgebiet (FFH-Gebiet Pfahl) entgegen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität wird der bestehende Knotenpunkt der B 85 mit der REG 19 und der GVS nach Mehlbach in einen teilplanfreien Knotenpunkt umgebaut. Hierzu wird westlich der REG 19 eine Spange errichtet und mittels einer Unterführung an die GVS angebunden. Südlich der B 85 wird eine Verbindung zwischen der B 85 und der neu zu bauenden Spange errichtet. Dadurch entfallen alle Linksein- und abbiegevorgänge auf der B 85. Dies entspricht den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) für die Entwurfsklasse II. Parallel zur Rampe wird ein Gehweg errichtet und damit für Fußgänger eine sichere Quermöglichkeit geschaffen. Eine andere bestandsnahe Lösung des Knotenumbaus wie eine Ampellösung oder ein Kreisverkehr stellt keine vorzugswürdige Alternative dar. Eine Lichtsignalanlage auf freier Strecke würde ebenso wie ein Kreisverkehr dem Zweck einer Bundesfernstraße widersprechen. Auch die Topographie spricht gegen eine derartige Lösung. Zudem würden sowohl Kreisverkehr als auch Lichtsignalanlage durch Brems- und erneute Anfahrvorgänge zusätzliche Emissionen (Lärm, Feinstaub) mit sich bringen.

Die Schließung von Zufahrten und höhengleichen Einmündungen trägt wesentlich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei. Um die Erreichbarkeit betroffener Grundstücke weiter sicherzustellen wird südlich der B 85 ein öffentlicher Feld- und Waldweg errichtet.

#### 2.4.2.2 Gesamtbewertung

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, in diesem Bereich der B 85 gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine deutliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Planlösung eindeutig der Vorzug gegeben. Sie ist die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil sie die verkehrlichen Anforderungen erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht wird, die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt, die Erfordernisse des Immissionsschutzes beachtet und die Umweltbelange nicht unverträglich beeinträchtigt.

#### 2.4.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine

absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung für den Ausbau der Bundesstraße 85 westlich Ayrhof entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Die Straße ist nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) in die Kategoriengruppe Landstraße (anbaufreie, einbahnige Straßen außerhalb bebauter Gebiete) mit Verbindungsfunktionsstufe II (Verbindung von Mittelzentren zu Oberzentren und zwischen Mittelzentren) einzuordnen. Aus der Straßenkategorie LS II leitet sich die Entwurfsklasse 2 nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen Ausgabe 2012 (RAL) ab. Aufgrund der prognostizierten hohen Verkehrsbelastung wurde nachvollziehbar eine Regelquerschnittserweiterung RQ 11,5+ mit drei Fahrspuren gewählt. Die Linienführung der Ausbautrasse orientiert sich ausschließlich am Bestand. Zwischen Bau-km 0+000 und 0+742 wird die zulässige Höchstlängsneigung von 5,5 % nach RAL, Entwurfsklasse 2, zwar überschritten, die Überschreitung ist aber in verkehrlicher Hinsicht vertretbar und wegen des bewegten Geländes und unter Berücksichtigung der Eingriffe in Grund und Boden sowie des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden.

Im Zuge der Baumaßnahme wird die Kreuzung der B 85 mit der Kreisstraße REG 19 und der GVS Mehlbach in einen teilplanfreien Knotenpunkt umgebaut. Für die zu errichtende Verbindungsrampe wurde im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrsbelastung zutreffend ein Querschnitt der Entwurfsklasse 4 nach RAL mit einer Fahrbahnbreite von 6,0 m gewählt.

Im Ergebnis entspricht die Planung in Lage und Höhe, Querschnitt und Knotenpunktausbildung dem erforderlichen Standard.

#### **2.4.4 Verkehrslärmschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bau- oder Betriebslärm oder durch Verkehrsgeräusche ohne Ausgleich verbleiben. Soweit nötig wird dies durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt. (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Lage der Fahrstreifenergänzung und der Änderung der Kreuzung wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach einem vorgegebenen gestuften System.

##### **2.4.4.1 § 50 BImSchG - Optimierungsgebot**

Zunächst ist das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG zu beachten. Nach dem dort normierten Trennungsgrundsatz ist bereits bei der Planung darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Einen generellen Vorrang des Immissionsschutzes vor anderen abwägungsrelevanten Belangen begründet das Optimierungsgebot nicht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29.06.2006, Az 25 N 99.3449, 25 N 01.2039, 25 N 01.2040, in juris).

##### **2.4.4.2 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung**

Sofern sich schädliche Lärmeinwirkungen durch Verkehrsanlagen nicht bereits auf der ersten Stufe vermeiden lassen, greift auf der zweiten Stufe der in § 41

Abs. 1 BImSchG normierte Grundsatz, wonach beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Was als wesentliche Änderung im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, wird durch die auf der Grundlage des § 43 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erlassene 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - vom 12. Juni 1990, BGBl I S. 1036) abschließend konkretisiert. Eine wesentliche Änderung liegt danach vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV),

oder wenn

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms

- o um mindestens 3 Dezibel (A)

oder

- o auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tag

oder

- o auf mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV),

oder wenn (außer in Gewerbegebieten)

- ein bereits vorhandener Beurteilungspegel von mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff von dem zu ändernden Verkehrsweg weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Der Fall einer baulichen Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV) liegt dann vor, wenn die Straße einen zusätzlichen Fahrstreifen in einem Streckenabschnitt zwischen zwei Verknüpfungen (Anschlussstelle oder Knotenpunkt) mit dem übrigen Straßennetz erhält (BVerwG Urteil vom 23.11.2005, Az 9 A 28/04, in juris). Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schaffung eines zusätzlichen Fahrstreifens zwischen zwei Verknüpfungspunkten mit dem übrigen Straßennetz typischerweise auch zu mehr Verkehr führt.

Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert.

Immissionsgrenzwerte

Die jeweiligen Schädlichkeitsgrenzen werden durch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bestimmt. Dabei wird eine Einstufung betroffener Bebauung in Gebietskategorien und damit die Zuordnung zu Grenzwerten vorgenommen. Danach werden folgende Gebietskategorien unterschieden:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)

d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG allerdings nur dann aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt.

#### Ermittlung der Beurteilungspegel

Die 16. BImSchV regelt für den Neu- und Ausbau von öffentlichen Straßen, dass auf Grundlage einer Prognoseverkehrsmenge der Straßenverkehrslärm berechnet wird.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Amtliche Begründung zu § 3 der 16. BImSchV, BR-Drs. 661/89).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV2030) berechnet.

Die Ermittlung der Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

#### 2.4.4.3 Lärmschutzmaßnahmen

Werden beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten, bestehen nach § 41 Abs. 1 und 2 BImSchG Rechtsansprüche auf Einhaltung der Werte und gegebenenfalls auf aktiven und passiven Lärmschutz. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG, wenn die Kosten aktiver Schutzmaßnahmen (wie Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle) außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG allerdings nur dann aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt.

Ein Anspruch auf Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG scheidet aus, weil diese Vorschrift durch die Bestimmungen der §§ 41 ff. BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung verdrängt wird. Dies gilt auch dann, wenn diese deshalb nicht anzuwenden sind, weil ihre tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

#### 2.4.4.4 Ergebnis zur Lärmproblematik

Die Baumaßnahme verstößt nicht gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts. Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Lage und sonstige Gestaltung der Erweiterung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die 16. BImSchV gilt für den Bau und die wesentliche Änderung einer Straße.

Ein Neubau einer Straße ist hier nicht gegeben. Die plangegenständliche Baumaßnahme erstreckt sich nur auf einer schon vorhandenen Straße. Die bestehende Trasse wird auch nicht auf einer längeren Strecke verlassen. Es handelt sich um die Änderung einer bestehenden Straße, einschließlich des Umbaus der bestehenden höhengleichen Kreuzung.

Der Anbau des dritten Fahrstreifens auf einer Länge von 1.200 m erfolgt nicht zwischen zwei Verknüpfungen. Zwar wurde die ursprüngliche Planung um den Kreuzungsbereich der B 85 mit der REG 19 und der GVS Mehlbach erweitert, im Übrigen bleibt die Strecke aber unverändert. Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung infolge des Bauvorhabens steht somit nicht zu erwarten. Im Zuge der B 85 ist auch keine durchgehende Dreistreifigkeit vorgesehen. Ein Ausbau soll nur auf einzelnen Streckenabschnitten erfolgen. Insofern liegt auch kein Fall einer baulichen Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 d. 16. BImSchV vor.

Vorliegend ist von einem erheblichen baulichen Eingriff nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 d. 16. BImSchV auszugehen. Eine wesentliche Änderung liegt aber nicht vor, da sich der Beurteilungspegel weder um 3 dB(A) erhöht, noch die Grenzwerte von 70 dB(A) am Tage bzw. 60 dB(A) in der Nacht erreicht werden. Mit Überschussmassen wird vom Vorhabenträger freiwillig ein Wall als Massendeponie errichtet. Der Wall hat eine lärmindernde Wirkung. Dies führt dazu, dass im Vergleich zum Prognosenullfall sogar eine Reduktion des Beurteilungspegels entsteht. (siehe Unterlage 11.1).

Ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen besteht nicht.

Nur am Immissionspunkt IP 04\_2.OG werden derzeit nachts mit einem Wert von 59,5 dB(A) die Lärmsanierungswerte nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) geringfügig überschritten (59 dB(A) in Mischgebieten). Zukünftig wird dieser Wert mit 58,6 dB(A) nur noch erreicht, aber nicht mehr wie in Nr. 37.1 VLärmSchR 97 für (freiwillige) Lärmsanierungsmaßnahmen gefordert, überschritten. Abgesehen hiervon ist über (freiwillige) Lärmsanierungsmaßnahmen nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

#### **2.4.5 Schadstoffbelastung, Luftreinhaltung**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Konkretisiert wird die Rechtslage zur Luftschadstoffproblematik durch die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV). In der 39. BImSchV sind Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe definiert, die nach den Regelungen der §§ 2 bis 8 der 39. BImSchV einzuhalten sind und nicht überschritten werden dürfen.

Nach gegenwärtigem Wissensstand ist davon auszugehen, dass Stickstoffdioxide (NO<sub>2</sub>) und Partikel (Ruß, Abrieb, Staub) für die Beurteilung der Schadstoffbelastung von Anliegern an Straßen maßgebend sind.

Zur Beurteilung der Luftschadstoffe hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) mit ARS Nr. 29/2012 die „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012“ herausgegeben.

Die Anlegung des Zusatzfahrstreifens und die Änderung der bestehenden Kreuzung mit der Kreisstraße REG 19 dient der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität, jedoch nicht der Schaffung eines zusätzlichen Verkehrsaufkommens. Da durch den Ausbau kein zusätzlicher Verkehr erzeugt wird, kann davon ausgegangen werden, dass keine relevanten zusätzlichen Schadstoffemissionen entstehen. Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, etwa über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden vom Vorhabenträger nachvollziehbar und plausibel die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen (RLuS 2012) herangezogen.

#### **2.4.6 Bodenschutz**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seiner Funktionen sind mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich u.a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben, vereinbar.

Normierte Schutzanforderungen und Belange sowie Planungsreaktion:

Der Schutz des Bodens wird vor allem durch den Rechtsrahmen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) abgesteckt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei

Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Die Grundsätze und Pflichten sind in den §§ 4 bis 10 BBodSchG geregelt. Besondere Vorschriften greifen bei Altlasten und bei einer landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Die vom Vorhaben bedingten Eingriffe in den Boden werden im Erläuterungsbericht unter Kap. 3.2.5 und 4.2.5 sowie 4.5 dargestellt. Im Übrigen wird auf die Planunterlagen Bezug genommen.

Einwendungen und Stellungnahmen zum Bodenschutz:

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** forderte mit Schreiben vom 24.06.2014 und 26.09.2018 u.a. eine sachgerechte Rekultivierung der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen. Auf das Hinweisblatt Bodenschutz wurde verwiesen. Außerdem wurde zur Gewährleistung eines optimalen Bodenschutzes die Etablierung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen.

Die sich hieraus ergebenden Folgerungen wurden zu Auflagen verdichtet.

Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 26.09.2018 zum Thema Bodenschutz, dass die zu benennende ökologische Baubegleitung für die Beachtung des Hinweisblattes Bodenschutz verantwortlich sein wird.

Zwischenfazit zum Bodenschutz:

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG vertretbar.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der im Prognosejahr mit rund 9.500 Kfz/Tag belasteten Straße werden unter Beachtung der getroffenen Auflagen für die Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich.

Durch den Bau des Zusatzfahrstreifens und den Kreuzungsumbau wird zwar der sichere Verkehrsfluss und die Verkehrsqualität, aber nicht die Aufnahmekapazität der B 85 erhöht werden, somit ist nicht zu erwarten, dass mit der Baumaßnahme ein erhöhter Schadstoffeintrag verbunden ist.

Durch das Vorhaben erfolgt eine Neuversiegelung von Boden. Der Neuversiegelung stehen jedoch die Entsiegelung von Straßenflächen und die Aufwertung von Flächen im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gegenüber.

Die Auflagen sind zur Sicherung der Bodenfunktionalitäten geeignet. Als Verfestigung des im Zuge der Anhörung vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen zugesagten Vorgehens sind sie auch zumutbar und angemessen (Auflagen siehe A 3.3.15 und A 3.5 Bodenschutz).

## 2.4.7 Naturschutz- und Landschaftspflege; Artenschutz

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

### 2.4.7.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im funktionalen Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich kein Vogelschutzgebiet (SPA).

Das FFH-Gebiet „Pfahl“ (Gebietsnummer: DE 6842-301) reicht im Süden an die bestehende B 85 heran. Der Anbau des Zusatzfahrstreifens erfolgt an der nordöstlichen Trassenseite der B 85. Flächen des FFH-Gebiets werden hierdurch nicht in Anspruch genommen. Der im Zuge des Vorhabens geplante Anwandweg südlich der B 85 bei Bau-km 0+400 bis 0+800 liegt aber zum Teil innerhalb des FFH-Gebiets. Dauerhaft werden innerhalb des Schutzgebiets durch den Schotterweg einschließlich Bankett ca. 172 m<sup>2</sup> versiegelt. Die durchgeführte FFH-Vorabschätzung bzw. Verträglichkeitsabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes ausgeschlossen werden können und das Vorhaben mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich ist. Auf die Unterlage 12.5, FFH-Vorabschätzung, wird Bezug genommen. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Das Naturschutzgebiet „Hof-Pfahl“ (NSG-00013.01) und das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ (LSG-00547.01), reichen ebenfalls im Süden an die bestehende B 85 heran. Die beiden Schutzgebiete überlagern sich mit dem oben angeführten FFH-Gebiet „Pfahl“. Der Anwandweg südlich der B 85 liegt fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Bayerischer Wald“. Darüber hinaus werden durch den Anwandweg Teilflächen des Naturschutzgebiets „Hof-Pfahl“ dauerhaft beansprucht (ca. 23 m<sup>2</sup>).

Nach § 3 der Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz betreffend das „Naturschutzgebiet Hof-Pfahl“ in der Gemarkung Allersdorf, Landkreis Viechtach“ (NSG-VO) ist es im Bereich des Naturschutzgebietes u.a. verboten Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen, sowie Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.

Nach § 5 der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ (LSG-VO) sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Da die beanspruchten Bereiche der Schutzgebiete innerhalb des bestehenden Belastungskorridors der B 85 liegen, sind bereits anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds (z.B. durch Lärm- Licht- und Schadstoffemissionen sowie Trenn- und Zerschneidungswirkungen) gegeben. Durch den Ausbau der B 85 werden die entstehenden betriebsbedingten Neubelastungen vom Schutzgebiet weg nach nördlich der B 85 außerhalb des Landschaftsschutz- und Naturschutzgebietes verlagert. Innerhalb der Schutzgebiete sind durch die Flächeninanspruchnahme in erster Linie strukturarme Fichtenbestände und artenarme Altgras- und Staudenfluren betroffen. Bestehende Belastungen werden durch die nördlich angebaute 3. Spur leicht verringert, der Naturgenuss und das Gebiet selbst durch die Baumaßnahmen und die breite Trasse jedoch leicht belastet. Diese Belastung bleibt aber von sehr geringem Gewicht, so dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die



Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu beeinträchtigen, Landschaftsschäden hervorzurufen oder den Charakter der Gebiete zu verändern.

Für den Bau des Anwandweges wird deshalb nach § 4 Abs. 2 NSG-VO von den Verboten nach § 3 NSG-VO, soweit zwingend für den Bau erforderlich, eine Ausnahme zugelassen.

Der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden Belag (Schwarzdecke, Beton o. ä.) ist gem. § 7 Nr. 2 LSG-VO von den Beschränkungen der Verordnung ausgenommen. Eine gesonderte naturschutzrechtliche Erlaubnis gem. § 6 LSG-VO ist für den Bau des Anwandweges nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt im „Naturpark Bayerischer Wald“ (NP-00012-BAY-04).

Im Planungsgebiet des Vorhabens befinden sich folgende Biotope und geschützte Lebensräume:

**Biotop-Nr. 6943-0111-008**

Hecken im Bereich von Haiderhof

**Biotop-Nr. 6943-0115-001**

Flächige Gehölzsukzession nördlich Fellerhof

**Biotop-Nr. 6943-0116-001, 6943-0116-002 und 6943-0116-003**

Mäandrierender Bachlauf mit durchgehendem Gehölzsaum aus Erle und Weide

**Biotop-Nr. 6943-0118-001**

Kleiner Graben und Gehölzsaum nördlich Ayrhof

**Biotop-Nr. 6943-0167-001 und 6943-0167-002**

Graben mit Hochstauden und Gehölzsaum

**Biotop-Nr. 6943-1404-000**

Magerer Trocken- und Feuchtbiotopkomplex in der Talaue bei Zießberg

**Biotop-Nr. 6943-1405-000**

Extensives, trockenes Grünland in Talaue bei Zießberg

**Biotop-Nr. 6943-1407-000**

Naturnaher Fließgewässerabschnitt in der Talaue bei Reibenmühle

**Biotop-Nr. 6943-1408-000**

Extensives, feuchtes Grünland in der Talaue bei Reibenmühle

**Biotop-Nr. 6943-1673-000**

Naturnaher Fließgewässerabschnitt des Hofbaches in der Talaue bei Ayrhof

**Biotop-Nr. 6943-1674-000**

Feuchtbiotopkomplex mit naturnahem Fließgewässerabschnitt des Hofbaches in der Talaue bei Ayrhof

**Biotop-Nr. 6943-1675-000**

Hochstaudenfluren in der Talaue des Hofbaches bei Ayrhof

**Biotop-Nr. 6943-1676-000**

Nasswiese in der Talaue des Hofbaches bei Ayrhof

Einige nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen, wie naturnahe Fließgewässerabschnitte, Auwaldbestände, Nasswiesen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Feuchtgebiete befinden sich ebenfalls im Planungsgebiet.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 30 Abs. 3 i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG eine Ausnahme zu, da die Eingriffe ausgeglichen werden können und das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Die Rodung von 0,74 ha Wald wird unter Beachtung von Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG erlaubt.

Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar (siehe auch Unterlage 12) durchgeführt werden.

Für die notwendige Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG erteilt, da die Eingriffe ausgeglichen werden können und die Maßnahmen zudem aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind.

Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die Untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

#### 2.4.7.2 Artenschutz

##### 2.4.7.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebende Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Der allgemeine Artenschutz wird über die Eingriffsregelung bewältigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

##### 2.4.7.2.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht ist vor allem in §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor. Die sonstigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

#### 2.4.7.2.2.1 Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Das BVerwG stellte mit Urteil vom 14.07.2011 (Az. 9 A 12/10, in juris) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

#### 2.4.7.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde in der Fassung vom Januar 2015. Ergänzt wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Ausführungen und Auflagen in diesem Beschluss.

Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Ergänzend hierzu erfolgte im Jahr 2019 eine faunistische Sonderuntersuchung zur Erfassung von Offenlandbrütern, speziell der Feldlerche. Die vorliegenden Untersuchungen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Plans bzw. von Auflagen dieses Beschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

#### 2.4.7.2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- V1 Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen in den Wintermonaten,
- V2 Schutz angrenzender Gehölzstrukturen und Einzelbäume,
- V3 Schutz des Hofbaches und begleitender Auwaldstrukturen,
- V4 Optimierung der Gestaltung von Straßenebenenflächen,

- V5 Vermeidung möglicher Lockeﬀekte für Amphibien in den Baustellenbereich,
- V6 Vermeidung möglicher Lockeﬀekte für Reptilien in den Baustellenbereich,
- V7 Vermeidung von Kollisionen mit wandernden Luchsen,
- V9 Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten der Feldlerche,
- V10 Vermeidung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse und Baumhöhlenbrüter.

#### 2.4.7.2.2.4 Konfliktanalyse

##### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist mit der Baumaßnahme keine signifikante Erhöhung des baubedingten Tötungsrisikos für besonders geschützte Arten verbunden (auf Planunterlage 12 wird Bezug genommen).

Die Gefahr von Individuenverlusten durch betriebsbedingte Kollisionen besteht bereits im Status quo. Der Ausbau der B 85 führt nicht zu einer Veränderung der Verkehrsmenge. Durch das Vorhaben erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant (auf Planunterlage 12 wird Bezug genommen).

Die Erhebung der Daten, deren vorhabensspezifische Bewertung unter Zugrundelegung des artspezifischen Verhaltens sowie die darauf basierenden Schritte des Vorhabenträgers zur Vermeidung von Tötungen, Verletzungen, Störungen oder Schädigungen sowie zum Schutz und schließlich zur Kompensation sind nachvollziehbar und werden dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt (auf Planunterlage 12 wird Bezug genommen).

##### Fledermäuse

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist bereits im Status quo mit gelegentlichen Individuenverlusten zu rechnen. Durch eine Optimierung der Gestaltung von Straßennebenflächen wird einer möglichen Erhöhung der Kollisionsgefährdung der betroffenen Fledermausarten entgegengewirkt (Vermeidungsmaßnahme V 4). In Abschnitten mit straßenbegleitenden Gehölzbeständen wird auf einen ausreichenden Abstand dieser zum Fahrbahnrand geachtet. Es verbleibt grundlegend ein 4 bis 5 m breiter, gehölzfreier Saumstreifen zur Fahrbahn, um „Tunneleﬀekte“ auszuschließen und parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere nicht in den Gefahrenbereich zu leiten.

Grundlegend könnte für bestimmte Arten eine erhöhte Kollisionsgefahr bestehen, wenn Straßenböschungen oder Nebenflächen eine Lockwirkung ausüben würden, z.B. durch eine neue straßennahe Wasserfläche, wie sie das geplante Regenrückhaltebecken darstellt. Infolge der geringen Größe des geplanten Beckens, der technischen Ausprägung und der Vielzahl günstiger Jagdgebiete an umliegenden Gewässern ist die mögliche Lockwirkung jedoch als gering einzuordnen und führt, zumal keine Gewässer- oder Heckenläufe eine Querung von und zum Regenrückhaltebecken anstoßen, zu keiner signifikanten Gefahrenerhöhung. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung ist nicht festzustellen.

### Biber und Fischotter

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu Lebensraumneuzerschneidungen, so dass zukünftig nicht mit einer Zunahme der Querungsversuche oder regelmäßigen Aufenthalte im Straßenraum zu rechnen ist. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr ist daher nicht festzustellen.

### Haselmaus

Da sich die Art nahezu ausschließlich in und eng an Gehölzen bewegt ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.

### Luchs

Da die B 85 zwischen zwei potenziellen Luchsgebieten verläuft, kann eine Querung der B 85 nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Kollisionen mit wandernden Luchsen wird die Straße vom östlichen Brückenfuß am Hofbach im weiteren Verlauf Richtung Osten bis ca. 50 m außerhalb des Waldrandes bei Ayrhof beidseitig eingezäunt (Vermeidungsmaßnahme V7). Der Luchszaun wird mit einer Höhe von 2,50 m und einer Maschenweite von höchstens 8 cm hergestellt. Der straßenabgewandte Bereich hinter dem Zaun ist im Abstand von bis zu 2 m von Ästen freizuhalten, die dem Luchs ein Überklettern des Zaunes ermöglichen würden. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

Auch für andere größere Säugetiere ist durch das Errichten des Luchszauns eine Verbesserung der Situation bezüglich Wildunfälle zu erwarten, da die Leiteinrichtung zum Unterführungsbauwerk Hofbach ein sicheres Queren der B 85 ermöglicht.

Vom **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** (Schreiben vom 07.05.2014) wird die Wirksamkeit des vorgesehenen Luchszaunes (Vermeidungsmaßnahme V7) bezweifelt. Vom Vorhabenträger wird auf das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen MAQ, Ausgabe 2008“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hingewiesen. Die Gestaltung des Zaunes wurde von der Höheren Naturschutzbehörde mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt abgestimmt. Danach kann der Zaun senkrecht und ohne Auskragung mit einer Höhe von 2,50 m und eine Maschenweite von 8 cm hergestellt und als wirksam beurteilt werden.

### Zauneidechse

Um Lockeffekte in den Baustellenbereich zu vermeiden und die Gefahr von Individuenverlusten während der Bauzeit durch die Schaffung von Versteckmöglichkeiten nicht zu erhöhen, darf keine längere Zwischenlagerung von (lockerem) Gesteinsmaterial im Nahbereich des Zauneidechsen-Kernlebensraumes „Pfahl“, südlich der B 85 erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V6).

Ein geringes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist bereits durch die bestehende Bundesstraße vorhanden. Eine Zunahme der Querungsversuche in Folge des Ausbaus steht nicht zu erwarten.

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht festzustellen.

### Gelbbauchunke

Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten ist die Entwicklung von ephemeren Gewässern im Baufeld während der Laichphase der Gelbbauchunke (Anfang Mai bis Ende Juni) zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme V5). Sollten bautechnisch weitere Erfordernisse veranlasst sein (z.B. Stellung temporärer Schutzzäune) ist dies im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu regeln.

Betriebsbedingt besteht bereits jetzt eine hohe Tötungsgefahr bei möglichen Aufenthalten im Bereich der Bundesstraße oder bei möglichen Querungsver-

suchen. Da mit einer Zunahme der Querungsversuche oder mit Lockwirkungen in den Straßenraum nicht zu rechnen ist, ist auch keine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr festzustellen.

#### Vogelarten

Für die potenziell oder nachweislich betroffenen Vogelarten kann die Gefahr von Tötungen oder Verletzungen oder Zerstörung von Gelegen dadurch vermieden werden, dass der Gehölzschnitt und Rodungen auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, außerhalb der (gesetzlich festgesetzten) Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten beschränkt wird (Vermeidungsmaßnahme V1).

Nach der faunistischen Sonderuntersuchung 2019 kann ein aktuelles Vorkommen der **Feldlerche** im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind deshalb nicht erforderlich. Zur Vermeidung von baubedingten Gelege- und Individuenverlusten der Feldlerche sind aber u. a. zeitliche Beschränkungen für die Baufeldräumung und den Baubetrieb einzuhalten (Vermeidungsmaßnahme V9). Weitere Maßnahmen können durch die ökologische Baubegleitung eingeleitet werden, sofern Bedarf entstehen sollte. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt sich bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht. Betriebsbedingt besteht bereits jetzt eine Kollisionsgefährdung, die sich vorhabensbedingt, da weder Lockwirkungen zu befürchten, noch eine Zunahme der Querungsversuche zu vermuten ist, nicht signifikant erhöhen wird.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG

##### Störungs- und Schädigungsverbot

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Unter Einbeziehung der im LBP (Unterlage 12.1) und diesem Beschluss festgesetzten Auflagen und konfliktvermeidenden Maßnahmen ist nach naturschutzfachlicher Einschätzung davon auszugehen, dass der Eingriff zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen wird.

#### Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet ergaben sich im Rahmen der Fledermaussonderuntersuchung im Jahr 2011 keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Im Nahbereich der Trasse konnte jedoch ein Eingriff in mögliche Quartierstandorte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die ökologische Baubegleitung

ist deshalb vor Baubeginn im Eingriffsbereich eine Baumkontrolle, insbesondere auf potenzielle Höhlenquartiere vorzunehmen (A 3.3.9). Als kurz- bis mittelfristige Sicherung der Baumhöhlen werden diese gegebenenfalls vorsichtig in 3 bis 5 m lange Baumstammstücke geschnitten und die Baumstücke an geeigneten bestehenden Bäumen befestigt, um dort ihre Funktion als Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten weiter zu erfüllen. Als mittel- bis langfristige Sicherung des Baumhöhlenangebotes werden im Umkreis des Untersuchungsgebietes pro gefällttem Höhlenbaum mindestens drei geeignete Bäume aus der Nutzung genommen (Vermeidungsmaßnahme V10).

Vorhabensbedingte Störungen von Fledermausarten, können sich infolge des Verlustes von straßenparallelen Gehölzbeständen ergeben. Essenzielle Nahrungshabitate sind im Wald zu vermuten, werden vom Vorhaben aber nicht berührt. Größere Bedeutung für die Jagd können ferner Gewässer besitzen, in die vorhabensbedingt aber nicht eingegriffen wird und die vor negativen Veränderungen während der Bauphase geschützt werden (Vermeidungsmaßnahme V3). Nach Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens ist für den bedeutsamen Lebensraum sogar eine Verbesserung zu verzeichnen, da Gefahrenpotentiale durch die Vorklärung verschmutzter Straßenwässer reduziert werden. Da nur vorbelastete und nicht essenzielle Jagdhabitate betroffen sind, die zudem in ähnlicher Struktur nach den Baumaßnahmen vorhanden sind, können die verbleibenden temporären Belastungen problemlos kompensiert werden und wirken sich daher nicht erheblich negativ auf die betroffenen Individuen oder die lokale Population aus.

#### Biber und Fischotter

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Vorkommen von Biber und Fischotter am Hofbach nachgewiesen. Durch die Baumaßnahmen verursachte temporäre Störungen im Bereich des Hofbachs (Entfernung zur Baumaßnahme ca. 80 m) wirken sich aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die bestehende Bundesstraße nicht wesentlich auf die Arten aus. Ein Gefährdungspotenzial für das lokale Vorkommen besteht jedoch infolge baubedingter Stoffeinträge in den Hofbach, welche zu einer großräumigen Zerstörung des Lebensraumes führen könnten. Dieses Risiko wird durch Schutzmaßnahmen im Bereich des Hofbachs auf ein unbedenkliches Maß reduziert (Vermeidungsmaßnahme V3). Bei Baumaßnahmen im Nahbereich des Hofbachs sind z. B. umweltschonende Betriebs- und Schmiermittel einzusetzen. Die Betankung der Baufahrzeuge erfolgt außerhalb wassersensibler Bereiche. Im Nahbereich des Baches erfolgt keine Lagerung von Oberbodenmieten, um Oberbodeneintrag in das Gewässer bei Regenereignissen zu verhindern. Die Durchführung der Baumaßnahmen im Nahbereich des Hofbaches erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung. Nach Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens ist für den bedeutsamen Lebensraum sogar eine Verbesserung zu verzeichnen, da die Gefahrenpotentiale durch die Vorklärung verschmutzter Straßenwässer reduziert werden.

#### Haselmaus

Im Untersuchungsgebiet liegt ein Nachweis der Art nicht vor. Die Waldflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes stellen grundlegend ein für die Art suboptimal geeignetes Biotop dar, da struktur- und artenreiche Waldmäntel, die eine ausgewogene ganzjährig günstige Ernährungssituation ermöglichen, fehlen. Aufgrund der allenfalls mäßigen Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet kann davon ausgegangen werden, dass die Dichte der Haselmauspopulation im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld gering ist. Obwohl die Haselmaus als eine lichtempfindliche und vermutlich lärmempfindliche Art gilt, können Neststandorte im Baufeld und damit eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dennoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund der erheblichen Vorbelastung



durch die bestehende Bundesstraße wirken sich durch die Baumaßnahmen verursachte temporäre Störungen sowie die kleinflächige Erweiterung des Vorbelastungskorridors jedoch nicht weiter negativ auf den Erhaltungszustand der Art aus.

#### Luchs

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Luchses finden sich ausschließlich in störungsarmen Waldgebieten, wobei erfahrungsgemäß insbesondere zu größeren Straßen und Siedlungsflächen ein deutlicher Abstand eingehalten wird. Das Vorhaben liegt zwischen zwei potenziellen Luchsgebieten in wenigen Kilometern Entfernung. Das Vorhandensein entsprechender Strukturen im Untersuchungsgebiet und insbesondere im Baufeld des Vorhabens und damit eine Schädigung oder Zerstörung entsprechender Lebensstätten kann jedoch ausgeschlossen werden. In Anbetracht der Vorbelastungen stellt das Untersuchungsgebiet allenfalls einen suboptimalen Lebensraum für den Luchs dar. Durch das Vorhaben ist allenfalls eine minimale Verschiebung bestehender Störeinflüsse auf sporadisch vom Luchs im Randbereich seiner Streifgebiete aufgesuchter Nahrungshabitate zu erwarten. Im Übrigen werden die Bereiche nördlich und südlich der Bundesstraße künftig durch die Hofbach-Brücke und den Zaun (V7) querungssicher verbunden. Auswirkungen auf das lokale Vorkommen des Luchses sind nicht zu erwarten.

#### Zauneidechse

Die Böschungsbereiche der bestehenden Bundesstraße stellen zwar potenziell mögliche Habitate dar, sie sind jedoch aufgrund der Vorbelastung und der nährstoffreichen Ausprägung nur suboptimale Randhabitate, die auf eine Zuwanderung von außen angewiesen sind. Langfristig ergibt sich durch die Neuanlage magerer Offenlandstandorte im Böschungsbereich eine Verbesserung der Habitatqualität für Zauneidechsen. Ein dauerhafter Lebensraumverlust erfolgt nicht. Die Funktionalität der potenziellen Lebensstätte bleibt gewahrt. Durch die Baumaßnahme entstehen auch keine erheblichen zusätzlichen Störungen des in ca. 100 m Entfernung zur bestehenden Bundesstraße liegenden Kernlebensraum am „Pfahl“. Auch essenzielle Nahrungshabitate sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

#### Gelbbauchunke

Unter Berücksichtigung der im Baufeld befindlichen Landschaftsstrukturen und der Nähe zu potentiellen Laichhabitaten besteht ein gewisses Risiko, dass sich im Baufeld Versteck- oder Überwinterungshabitate (Ruhestätten) der Gelbbauchunke befinden, welche in der Folge unvermeidbar baubedingt beansprucht und zerstört würden. Mögliche Verluste werden durch die größtmögliche Beschränkung des Baufeldes und den Schutz angrenzender Strukturen weitgehend eingeschränkt (Vermeidungsmaßnahme V2). Da vergleichbare Strukturen, die als Versteckplätze dienen können, im engeren und weiteren Umfeld keinen Mangel darstellen, können Verluste grundsätzlich durch kleinräumige Umsiedlung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktionalität der potentiell beanspruchten Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt so erhalten. Unter Berücksichtigung aller konzipierten Maßnahmen können Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf ein Minimum begrenzt werden und es kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

#### Vogelarten

Für die weiter untersuchten potenziell vorkommenden besonders geschützten Vogelarten kann eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden bzw. soweit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren

gehen, kann man davon ausgehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewahrt wird. Wesentlich sind hierfür die zeitliche Steuerung von Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme V1), sowie der Schutz angrenzender, zu erhaltender Gehölzstrukturen (Vermeidungsmaßnahme V2). Für Verluste an Nahrungshabitatflächen und die verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen stehen den (potenziell) betroffenen Arten vergleichbare oder günstigere Ausweichhabitate in räumlicher Nähe zur Verfügung, so dass keine wesentlichen, negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand potenziell betroffener Arten festzustellen sind. Baubedingte Schadstoffeinträge in den als Nahrungshabitat genutzten Hofbach werden durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vermieden (Vermeidungsmaßnahme V3).

#### § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Im Untersuchungsraum sind keine Pflanzen der besonders geschützten Arten nachgewiesen. Von potenziellen Vorkommen ist aufgrund der Untersuchungen nicht auszugehen.

#### 2.4.7.2.2.5 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht.

Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse durch den Ausbau der Bestandstrasse auch insoweit die günstigste und einzig zumutbare Lösung ist. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Planlösung wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten

bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Auf die Unterlage 12.4 wird Bezug genommen.

2.4.7.2.2.6 Auswirkungen von Relevanz auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Status im Untersuchungsraum können ausgeschlossen werden.

#### 2.4.7.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12 der Planunterlagen beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 beschrieben.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

#### 2.4.7.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

##### 2.4.7.4.1 Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) in Einklang.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und

das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d.h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Bei erheblichen Beeinträchtigungen durch nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriff hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 2.4.7.4.2 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Unterlage 12.1) verwiesen.

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

##### Konfliktbereich 1 – Bau-km 0+000 bis 1+384

Verlust von kurzfristig wiederherstellbaren Gras- und Krautfluren durch Überbauung und Versiegelung.

Konfliktbereich 2 – Bau-km 0+750 bis 1+280

Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Überbauung und Versiegelung.

Konfliktbereich 3 – Bau-km 0+900 bis 1+384

Verlust von mittel- bis langfristig wiederherstellbaren Gehölzflächen, die nicht den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen, durch Überbauung und Versiegelung, sowie temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit.

Konfliktbereich 4 – Bau-km 0+000 bis 0+790

Verlust von forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Überbauung und Versiegelung, sowie temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit.

Konfliktbereich 5 – Bau-km 0+240 bis 0+360

Verlust von kurzfristig wiederherstellbaren Biotopflächen durch Überbauung und Versiegelung, sowie temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit.

Konfliktbereich 6 – Bau-km 0+000 bis 0+020

Verlust von Biotopflächen mit einer längeren Entwicklungszeit durch Überbauung, sowie temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit.

Konfliktbereich 7 – Bau-km 0+000 bis 1+384

Beeinträchtigung wertgebender Tierarten durch Überbauung, Versiegelung oder Störung ihres Lebensraumes (Fledermäuse, Vogelarten, pot. Luchs etc.).

Konfliktbereich 8 – Bau-km 0+000 bis 1+384

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Verbreiterung des Straßenbauwerkes, des Unterführungsbauwerkes und die technischen Anlagen (z.B. RRB). Verlust landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen (siehe K 3) und landschaftsbildprägender Einzelbäume (Baumreihe).

Auf die Unterlagen 12.1 und 12.2 wird insoweit Bezug genommen.

#### 2.4.7.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung finden gem. § 23 BayKompV keine Anwendung, da das Verfahren vor deren Inkrafttreten (01.09.2014) beantragt wurde.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise

hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12.1 des Plangeheftes unter Nr. 5 dargestellt erfordert das Vorhaben nach den o.g. Grundsätzen einen flächigen Ausgleich von 0,65 ha.

Eingriff	Eingriffsfläche (m <sup>2</sup> )	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf (m <sup>2</sup> )
Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sonstigen Straßennebenflächen (Gras- und Krautfluren, Straßenbegleitgehölze)	12.302	0,3	3.691
Versiegelung von Waldflächen	2.685	1,0	2.685
Verlust, Beeinträchtigung von bereits vorbelasteten Biotopflächen mit einer kurzen Entwicklungszeit durch Überbauung oder Versiegelung	854	0,5	427
Verlust, Beeinträchtigung von bereits vorbelasteten Biotopflächen mit einer längeren Entwicklungszeit durch Überbauung	109	1,0	109
Vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopflächen mit längerer Entwicklungszeit während der Bauphase	31	0,5	15
Entsiegelung von Straßenflächen	1.359	-0,3	-408
Summe	17.340		6.519

Der notwendige Ausgleich wird durch die **Kompensationsmaßnahme A 1** auf einer Teilfläche des Grundstückes Flnr. 492/1 der Gemarkung Langdorf, Gemeinde Langdorf, erbracht. Hierbei handelt es sich um ein Grundstück der Ökokontenfläche „Brandtner Moor“. Die Pflegemaßnahmen der Ökokontenfläche „Brandtner Moor“ (Verfüllung der Entwässerungsgräben mit Aushubmaterial, Entfernung des Fichtenbestandes, natürliche Sukzession zu Feucht-/Auwald in Teilbereichen und Entbuschung der Moorkernfläche und der freigestellten Randbereiche) führen langfristig zur Entwicklung hochwertiger Flachmoorbereiche. Die Größe der Ökokontenfläche beträgt insgesamt 2,22 ha, davon werden 0,65 ha für die Maßnahme abgebucht.

Soweit Quartierbäume von Fledermäusen oder Höhlenbrütern gefällt werden, sind als Ersatz für jeden gefällten Höhlenbaum mindestens drei geeignete Bäume aus der Nutzung zu nehmen (Vermeidungsmaßnahme V10).

Weiter sind folgende **Gestaltungsmaßnahmen** vorgesehen (Unterlage 12.1):

#### **Gestaltungsmaßnahme G1**

Lage der Maßnahme: Gesamte Baumaßnahme im Bereich der Straßennebenflächen.

Beschreibung/Ziel:

- Begrünung gehölzfreier Straßennebenflächen durch die Anlage artenreicher, magerer Gras- und Krautstrukturen,
- Wiederbegrünung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen,

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung.

Maßnahmen:

- Auftrag von 5 cm Oberboden,
- Ansaat von autochthonem Saatgut.

**Gestaltungsmaßnahme G2**

Lage der Maßnahme: Bau-km 0+000 bis 0+150, 0+390 bis 0+530, 1+200 bis 1+260.

Beschreibung/Ziel:

- Pflanzung von Hecken zur Einbindung des Bauwerks in die Landschaft,
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung.

Maßnahmen:

- Pflanzung von Hecken unter Verwendung von autochthonen Bäumen und Sträuchern (im Straßennahbereich nur Sträucher).

**Gestaltungsmaßnahme G3**

Lage der Maßnahme: Bau-km 0+260, 0+370, 0+530, 1+240 bis 1+280.

Beschreibung/Ziel:

- Pflanzung von Einzelbäumen (Hochstämme) zur landschaftsgerechten Einbindung des Baukörpers,
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung.

Maßnahmen:

- Pflanzung von 32 autochthonen Hochstämmen.

**Gestaltungsmaßnahme G4**

Lage der Maßnahme: Bau-km 0+070 bis 0+110 – Regenrückhaltebecken.

Beschreibung/Ziel:

- Gestaltungsmaßnahmen zur naturnahen Einbindung des Regenrückhaltebeckens,
- Pflanzung von Einzelbäumen (Hochstämme) zur landschaftsgerechten Einbindung des Baukörpers,
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung.

Maßnahmen:

- Auftrag von max. 5 cm des vor Baubeginn abgeschobenen Oberbodens auf die Rohbodenflächen der Böschung und Nebenflächen,
- Ansaat von autochthonem Saatgut für mittlere bis feuchte Standorte im Bereich der unteren Beckenböschung sowie am Beckenboden,
- Ansaat von autochthonem Saatgut für magere Standorte auf den Nebenflächen,
- Neupflanzung von autochthonen Hochstämmen (3 Stück).

**Gestaltungsmaßnahme G5**

Lage der Maßnahme: Bau-km 0+070 bis 0+280.

Beschreibung/Ziel:

- Anlage eines gestuften Waldmantels im Bereich der angeschnittenen Waldränder zum Schutz der angrenzenden Waldflächen und zur Aufrechterhaltung von Leitlinien.

Maßnahmen:

- Anlage eines Waldsaums durch Ansaat autochthoner Gräser und Kräuter,
- Unterpflanzung mit autochthonen Sträuchern.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe können vollständig ausgeglichen werden.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Überbauung von Flächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten (A 3.3.4).

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Wahl des Ausgleichs Rücksicht genommen. Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen deshalb insbesondere auf einer Fläche, die bereits zur Verfügung steht. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

#### 2.4.7.4.4 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht vollständig kompensierbar sind. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen öffentlichen bzw. privaten Belangen gegenüberzustellen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist ein eigenständiger Verfahrensschritt. Sie ist somit nicht Teil der entsprechenden fachplanerischen Abwägung, sondern eine rein zweiseitige Abwägung zwischen den Interessen an der Vorhabensdurchführung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sein wird.

Berücksichtigt wurden auch die Belange des allgemeinen Artenschutzes und der sonstigen besonders geschützten Arten, die nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG unterliegen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt die Beeinträchtigungen von Biotopen und geschützten Lebensräumen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Damit dienen diese Maßnahmen auch dem Schutz der sonstigen allgemein oder besonders geschützten Arten.



Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Die Forderungen der **Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Regen** (Schreiben vom 10.06.2014, E-Mail vom 12.11.2018 und Schreiben vom 31.07.2019) sind mit den Auflagen A 3.3 im notwendigen und für den Vorhabenträger zumutbaren und angemessenen Umfang berücksichtigt.

Die Anordnung zusätzlicher Blend- und Schallschutzwände im Bereich der Hofbachbrücke ist nicht erforderlich, da in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde die Feststellung getroffen werden konnte, dass die vorhandene gemauerte Brüstung bei der vorliegenden Topographie bereits die Funktion eines Blend- und Schallschutzes erfüllt.

Nach der faunistischen Sonderuntersuchung 2019 (s. o.) kann ein aktuelles Vorkommen der Feldlerche im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind deshalb nicht erforderlich.

Der Empfehlung einen ehemaligen Löschweiher auf Flnr. 421, Gemarkung Allersdorf, im Rahmen des Ausgleichskonzepts in Anspruch zu nehmen, wurde vom Vorhabenträger nicht gefolgt. Wie oben ausgeführt muss der Vorhabenträger nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Deshalb hat der Vorhabenträger ein Ausgleichskonzept erarbeitet mit dem die Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen werden können. Der Ausgleichsbedarf wurde nach den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 berechnet (s.a. C 2.4.5.4.3). Das Ausgleichskonzept ist mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgereift und nachvollziehbar. Weitergehende Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger nicht zu fordern.

## **2.4.8 Gewässerschutz**

### **2.4.8.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf wurde berücksichtigt.

### **2.4.8.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse**

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in

Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die **Wasserrechtsbehörde** hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 26.09.2018 wurde berücksichtigt (A 4.3).

#### **2.4.9 Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Das Vorhaben beansprucht neben bestehenden Straßenflächen überwiegend Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden 3,13 ha Fläche neu in Anspruch genommen. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Die Stellungnahmen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** (Schreiben vom 24.06.2014 und 26.09.2018) sind an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Ausführungen zum Bodenschutz sind unter A 3.5.5, sowie C 2.4.6 und zur Schadstoffbelastung unter C 2.4.5 enthalten.

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist nach den Planunterlagen vorgesehen. Das Entwässerungskonzept wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt

Deggendorf abgestimmt. Im Übrigen wird auf die Auflagen A 4 und A 3.5.1 verwiesen.

Die Bemessung der Anwandwege entspricht den Richtlinien für den ländlichen Wegebau und muss nicht geändert werden.

Vom Vorhabenträger wurde zugesagt, die Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauphase zu gewährleisten. Im Übrigen wird auf die Auflage A 3.5.2 verwiesen.

Da die Zuwegung auch während der Bauphase aufrechterhalten wird, kommt es in der Regel zu keinen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Produktion.

Nach Auflage A 3.3.13 ist die Gefahr von Florenverfälschungen durch das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen zu vermeiden. Bei Anpflanzungen sind Samen und Gehölzarten gebietseigener Arten zu verwenden, soweit umsetzbar sind Arten zu verwenden, die in den betroffenen Gemeindegebieten von Natur aus verbreitet sind. Auf die Pflanzung von Weißdorn ist zu verzichten.

Die Forderung, die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der betroffenen Grundstücke rechtzeitig zu informieren, hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme zugesagt.

Über Entschädigungsfragen ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

Die Forderungen des **Bayerischen Bauernverbandes** (Schreiben vom 02.06.2014) wurden an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Grundstücke ist in A 3.5.2 geregelt. Ausführungen zum Bodenschutz sind unter A 3.5.5 sowie C 2.4.6 enthalten.

Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme zugesagt sich während der Bauarbeiten mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen.

Das Straßenbauvorhaben ist flächensparend und ohne Übermaß geplant und die landschaftspflegerische Begleitplanung entsprechend der einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften erstellt. Möglichkeiten einer flächenschonenderen Gestaltung des Vorhabens werden nicht gesehen. Der Vorhabenträger ist dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden nachgekommen.

Über Entschädigungsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

Hinsichtlich Ersatzlandgestaltung wird auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.2 verwiesen.

#### **2.4.10 Gemeindliche Belange**

Der Forderung der **Gemeinde Kollnburg** (Schreiben vom 23.06.2014) im Zuge des Anbaus eines dritten Fahrstreifens an die B 85 den Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße REG 19 neu zu gestalten und damit die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wurde mit der Planänderung (Tektur vom 31.01.2018) entsprochen.

Damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasser- und Abwasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können, ist die **Gemeinde Kollnburg** möglichst frühzeitig vom Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten zu unterrichten (A 3.1.3)

Von der **Gemeinde Langdorf**, auf deren Gebiet eine ökologische Kompensationsmaßnahme durchgeführt wird, wurden keine Einwendungen erhoben.

#### **2.4.11 Sonstige öffentliche Belange**

##### **2.4.11.1 Ver- /Entsorgungsunternehmen**

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Regelungsverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 wird verwiesen.

Damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann, ist die **Deutsche Telekom Technik GmbH** (Schreiben vom 26.05.2014 und 03.09.2018) möglichst frühzeitig über den Baubeginn zu unterrichten (A 3.1.1). Den weiteren Forderungen wurde mit der Nebenbestimmung A 3.2.1 in angemessenem Ausmaß entsprochen.

Vom Baubeginn ist die **Bayernwerk AG** möglichst frühzeitig zu unterrichten, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können (A 3.1.2).

#### 2.4.11.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

##### Bodendenkmäler

Das geplante Bauvorhaben wird nach vorliegenden Erkenntnissen nicht im Bereich von bekannten oder/und vermuteten Bodendenkmälern durchgeführt.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

Die unter A 3.6.1.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen.

##### Baudenkmäler

Dem **Landesamt für Denkmalpflege** wurde, wie gefordert (Stellungnahme vom 30.06.2014), eine Querschnittsdarstellung zugeleitet, aus der die Lage des denkmalgeschützten Felsenkellers (Baudenkmal D-2-76-128-105) hervorgeht.

Der Eingang des Felsenkellers liegt südlich der B 85. Der Anbau des dritten Fahrstreifens erfolgt nördlich der B 85. Die Entwässerung der Fahrbahn ist ebenfalls auf der Nordseite vorgesehen. Eine Beeinträchtigung des Felsenkellers durch Oberflächenwasser oder eine Beeinträchtigung der Belüftungsöffnungen steht insofern, ebenso wie eine Veränderung der historischen Wasserführung, nicht zu erwarten. Der flankierende Baumbestand wurde laut Mitteilung des Vorhabenträgers vom Eigentümer zwischenzeitlich aus statischen Gründen beseitigt.

Zum Schutz vor Beschädigungen ist bei der Durchführung von Straßen- bzw. Geländearbeiten im Nahbereich des Kellers auf den Einsatz von schwerem Gerät zu verzichten (A 3.6.1.2).

#### 2.4.11.3 Fischereiliche Belange

Die Forderungen der **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern** (Schreiben vom 30.05.2014 und 23.08.2018) und des **Landesfischereiverbandes Bayern e.V.** (Schreiben vom 23.05.2014 und 13.08.2018) sind mit

den Auflagen A 3.2, A 3.6.2 und A 4.3 in ausreichenden, dem Vorhabenträger zumutbaren und in Ansehung der Belange damit angemessenen Umfang berücksichtigt.

Der Forderung der **Fachberatung für Fischerei** der Einleitungsstelle E 39 eine qualitative Behandlung des Niederschlagswassers vorzuschalten wird nicht nachgekommen. Eingeleitet wird dort das auf dem südlichen Teil der Verbindungsrampe REG 19 - GVS (Einzugsgebiet 3) anfallende Oberflächenwasser. Dieses weist aufgrund der geringeren Verkehrsbelastung im Vergleich zur B 85 einen geringeren Verschmutzungsgrad auf. Zudem erfolgt eine Vorreinigung durch die weitgehende Ableitung über bewachsene Mulden. Ein qualitativer Nachweis zur Niederschlagswasserbeseitigung gem. DWA-Merkblatt 153 mit dem Ergebnis, dass eine Vorbehandlung des gesammelten Niederschlagswassers nicht erforderlich ist, liegt vor (s. Unterlage 13). Vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurde dieses Ergebnis bestätigt.

Hinsichtlich der Forderung, dass eine weitergehende Niederschlagsreinigung und/oder Rückhaltung durchzuführen ist, wenn die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf das benutzte Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit) nicht ausreichen würden, ist festzustellen, dass hierzu im Planfeststellungsbeschluss nicht weiter zu entscheiden ist. Eine ordnungsgemäße, mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmte Oberflächenentwässerung ist nach den Planfeststellungsunterlagen vorgesehen. Sollte nach der Umsetzung des Vorhabens wider Erwarten festgestellt werden, dass die Oberflächenentwässerung nicht ausreichend ist, besteht eine gesetzliche Verpflichtung des Straßenbaulastträgers ordnungsgemäße Verhältnisse zu schaffen.

Die Anregung des **Landesfischereiverbandes Bayern** Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen nicht nur auf das Brandtner Moor zu beschränken, sondern auch am Hofbach zur Verbesserung der Strukturgüte zu überlegen wurde vom Vorhabenträger nicht aufgenommen.

Wie unter C 2.4.7 beschrieben muss der Vorhabenträger nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Deshalb hat der Vorhabenträger ein Ausgleichskonzept erarbeitet mit dem die Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen werden können. Der Ausgleichsbedarf wurde nach den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 berechnet (s.a. C 2.4.7.4). Das Ausgleichskonzept ist mit der Unteren sowie Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgereift und nachvollziehbar. Weitergehende Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger nicht zu fordern.

#### 2.4.11.4 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, da keine Versagensgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Das Bayerische Waldgesetz verlangt zwar grundsätzlich die Erhaltung des Waldes und die staatlichen Behörden haben dies bei allen Planungen zu berücksichtigen. Dennoch ist hier eine Rodungserlaubnis nicht ausgeschlossen.

Zum Schutz der angrenzenden Waldflächen erfolgt eine frühzeitige Unterpflanzung der angeschnittenen Waldränder mit autochthonen Sträuchern (Unterlage 12.1, Gestaltungsmaßnahme G 5).

Im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichskonzeptes wird mit der Kompensationsmaßnahme A 1 auch die Überbauung von Waldflächen kompensiert. Aufgrund des örtlich hohen Bewaldungsanteils bestehen aus waldrechtlichen Gründen keine Forderungen nach Ersatzwaldflächen.

Einer Verlegung des Ausbauvorhabens nach Westen wie zunächst vom **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** gefordert, um den Eingriff in den Waldbestand zu verringern (Stellungnahme vom 24.06.2014), steht das angrenzende Naturschutzgebiet (FFH-Gebiet Pfahl) entgegen (s. a. C.4.2). Nach Feststellung des Vorhabenträgers liegt der Waldrand aufgrund von Sturm- und Borkenkäferereignissen derzeit ohnehin weiter nördlich der Baumaßnahme als in den Planunterlagen dargestellt.

## 2.5 Private Einwendungen

### 2.5.1 Allgemeine Bemerkungen zu grundsätzlichen Punkten

#### 2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden die im Grunderwerbsverzeichnis der Planunterlage 14.2 in der Tekturfassung vom 31.01.2018 genannten Flächen aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch eine andere Lösung nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird bei der Behandlung der betroffenen, einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 € / Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € / Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € / Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund

22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbau- bedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebs- wirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirt- schaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010 Az. 9 A 13/08).

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher ein- gegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädi- gung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulast- träger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

#### 2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Zum Lärmschutz wird insofern auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen.

#### 2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vor- wirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Rest- fläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfest- stellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschä- digungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere

Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

#### 2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268; BVerwG vom 14.04.2010, Az 9 a 13/08, in juris Rn. 36).

#### 2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.



#### 2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.5.3 klargelegt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

#### 2.5.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z.B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVG vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

## **2.5.2 Einzelne Einwender Einwender Nr. 201**

(Schreiben vom 18.06.2014, 31.08.2018 u. 19.07.2019)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen unter C 2.3 wird verwiesen.

Aufgrund der Tekturplanung wurden vom anwaltlichen Vertreter mit Schreiben vom 31.08.2018 die mit Schreiben vom 18.06.2014 erhobenen Forderungen nach einem Multiplate-Durchlass, der Einbeziehung des Kreuzungsbereiches der B 85 mit der Kreisstraße REG 19 in den Planfeststellungsbereich und der Verschiebung des Regenrückhaltebeckens für erledigt erklärt.

Mit Schreiben vom 19.07.2019 teilte der anwaltliche Vertreter weiter mit, dass der Grunderwerbsvorgang mit seinen Mandanten am 29.05.2019 beurkundet wurde und alle relevanten Fragestellungen einvernehmlich geregelt wurden. Verwiesen wurde lediglich noch auf Fragen der Oberflächenentwässerung und der Erschließungssituation durch einen Anwandweg südlich der B 85.

Die Oberflächenentwässerung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Defizite sind nicht erkennbar. Im Übrigen wird auf die Auflage A 3.5.1 verwiesen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen Zufahrten zur B 85 geschlossen werden. Die Erschließung der sich südlich der B 85 befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke wird durch den neu zu bauenden Anwandweg (Regelungsverzeichnis-Nr. 36) sichergestellt. Mit Schreiben vom 31.08.2018 erklärte der anwaltliche Vertreter das Einverständnis mit der Errichtung dieses Anwandweges. Die Notwendigkeit vorhabensbedingt vorhandene Wege zu ertüchtigen, eine Brücke über den Hofbach zu erstellen und bei Eging eine Zufahrt zur B 85 errichten wird nicht gesehen. Der geplante Anwandweg führt bis zu der im Rahmen des Vorhabens zu schließenden Zufahrt bei Bau-km 0+400. Der Zustand der anschließenden Wegeverbindungen wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Im Übrigen würde eine Anbindung nach Eging erheblich Umwege mit sich bringen, da die Entfernung zwischen dem Anwesen der Einwender und Eging ca. 1,9 km (Luftlinie) beträgt.

Soweit bei der Erschließung über das nachgeordnete Wegenetz für die Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken Umwege entstehen, lässt sich dies nicht vermeiden und muss in Kauf genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Straßenverbindung besteht nicht. Über Entschädigungen für entstehende Umwege ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Es wird auch auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.3 verwiesen.

Hinsichtlich der bezüglich des Lärmschutzes zunächst erhobenen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen. Im Übrigen wurde von Seiten der Einwender unter Ziffer 8.10 der notariellen Urkunde vom 29.05.2019 ein Verzicht auf die Geltendmachung von Lärmschutzansprüchen erklärt.

## **2.6 Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Bundesstraße 85 westlich Ayrhof auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

## **2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

## **3. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz (KG). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG befreit.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 03.12.2019  
Regierung von Niederbayern

gez.

Dr. Helmut Graf  
Regierungsvizepräsident



**Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Kollnburg und der Gemeinde Langdorf zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.